



Förderverein Zeppelin-Grundschule e.V.

SATZUNG

**FÜR DEN FÖRDERVEREIN DER ZEPPELIN-GRUNDSCHULE E.V.
Berlin Spandau**

Stand 14.04.2016

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Zeppelin-Grundschule e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg, Vereinsregister Nr. 20195 Nz eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Zeppelin-Grundschule, Heidebergplan 3-4, 13591 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben ideell und finanziell zu unterstützen und die Verständigung zwischen Schule und Elternhaus zu fördern.
- (2) Der Verein ermöglicht durch Geld und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Zeppelin-Grundschule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen auch solche kultureller Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind. Dazu zählen besonders (§51 (1) AO):
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial,
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 - Unterstützung von Schülerfahrten,
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - Unterstützung bei der Herausgabe schulischer Veröffentlichungen.

§3 Durchführung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezieht seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen erstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, im Rahmen der Ehrenamtszuschale i.S.d. §3Nr. 26a EStG. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Jahres.

- (4) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, seine Satzungsbestimmungen oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Organe missachten, können mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen.
- (5) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter.

§5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge entsprechend der geltenden Geschäftsordnung zu leisten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenberichte und der Kassenprüfungsberichte,
 - d) die Beschlussfassung über
 - Entscheidung der eingereichten Anträge
 - Satzung und Geschäftsordnung sowie deren Änderung
 - über den Haushaltsplan
 - über Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, für die eine Dreiviertelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig ist. Bei der Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von 20% aller Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt oder vom Vorstand beschlossen wird.
- (6) Über die Sitzungen und die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter und
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Zusätzlich sollen zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:
 - d) der Protokollführer
 - e) der Beisitzer.

Diese werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie haben innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

- (3) Dem Vorstand soll mindestens ein Vertreter des Kollegiums angehören. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten MV weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Entscheidung über Anträge und Bewilligung von Mitteln
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der MV,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen
 - den Vorstand und
 - einen Elternvertreter ein.

Die nicht zum Vorstand gehörenden Teilnehmer haben nur beratende Funktion. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse

- werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
- können auch fernmündlich oder per Email getroffen werden.

§9 Auflösen des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Zeppelin-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind in diesem Fall die Liquidatoren.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 28.03.2012 wurde in der vorliegenden Form am 14.04.2016 geändert.